



Beschlussvorlage 2019/025	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Werke

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Werkausschuss	31.01.2019	öffentlich

Gebührenkalkulation für die Bestattungseinrichtungen für den Zeitraum vom 01.04.2019 bis 31.12.2020

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss stimmt der vorgelegten Gebührenkalkulation der Werkleitung für die Bestattungseinrichtungen für den Zeitraum vom 01.04.2019 bis 31.12.2020 zu.

Dem Stadtrat ist eine Änderungssatzung auf Grundlage der Variante ... der Sitzungsvorlage vorzulegen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

1. Umstellung der Kalkulationsmethode zum 01.01.2010

Mit der Gebührenkalkulation für die Jahre 2010 bis 2012 wurde nach Beschlussfassung durch den Werkausschuss von der bisherigen reinen Äquivalenzziffernmethode auf eine teilweise (50 %) Kostenverteilung nach dem Verursacherprinzip umgestellt. In der Gebührenkalkulation hat dies zu Folge, dass sich die Gebühren für die einzelnen Grabarten eher angenähert haben, da Kosten, die für alle Grabarten gleichermaßen anfallen (z.B. Parkplätze, Wegebau und –unterhaltung, Grünpflege) teilweise auch auf alle Grabarten in gleicher Höhe umgelegt wurden.

2. Grundlagen der Gebührenkalkulation

Für die vorliegende Gebührenkalkulation der Jahre 2019 und 2020 ist die Werkleitung grundsätzlich von der Beibehaltung der bisherigen Kalkulationsmethode ausgegangen. Allerdings wurden auch verschiedene, der Sitzungsvorlage beigefügte, Varianten gerechnet.

Weiter wurden folgende Maßgaben der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegt:

- Der grünpolitische Wert fließt mit 10 % der auf die Grabgebühren entfallenden Kosten in die Gebührenkalkulation ein,
- der kalkulatorische Zinssatz liegt wie in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bei 3,0 (bisher 5,0 %),
- die Leichenhausgebühr wird aufgrund der Vorgabe des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands von einer bisher pauschalen Gebühr auf eine Gebühr pro Tag umgestellt,
- die nicht betriebsnotwendigen Flächen werden bei der kalkulatorischen Verzinsung und bei den Kosten des Unterhalts berücksichtigt und
- Unterdeckungen der Vorjahre werden nicht vorgetragen.

3. Gebührenentwicklung

Bereits im Jahr 1997 kam es zu einer deutlichen Anhebung der Friedhofsgebühren in Friedberg. Allerdings hat der Stadtrat damals von einer kostendeckenden Gebührenerhebung abgesehen. Die Kostendeckung betrug ca. 83 %.

Aufgrund der sich weiter verschlechternden Finanzlage der Stadt Friedberg hat der Stadtrat im Januar 2003 beschlossen, ab dem Jahr 2004 im Friedhofswesen kostendeckende Gebühren zu erheben. Nach einer entsprechenden Kalkulation wurde dies zum 01.01.2004 mit nochmals gestiegenen Gebühren umgesetzt, welche bis 2009 unverändert galten. Für die Jahre 2010 bis 2012 wurde, wie oben bereits dargestellt, die Kalkulationsmethode umgestellt. Dies hatte auf die einzelnen Gebährentatbestände sehr unterschiedliche Auswirkungen. Die jetzigen Gebährensätze gelten unverändert seit dem 01.01.2013.



In der aktuellen Gebührenkalkulation wirken sich die zuletzt zum Personal im Friedhofsbereich gefassten Entscheidungen aus. Dies betrifft einerseits die Verwaltungsgebühr (belastet durch Kosten der Altersteilzeit einer Mitarbeiterin in der Freizeitphase) und andererseits die Grabgebühren (Personalaufstockung als Ausgleich für MitarbeiterInnen mit gesundheitlichen Einschränkungen). In beiden Fällen sind die sich errechnenden Gebühren mit ca. 10 % hierdurch belastet.

4. Analyse der Fallzahlen

Wie dem Werkausschuss bereits mehrfach dargestellt, gehen auch in Friedberg die Sterbezahlen anhand der allgemeinen demografischen Entwicklung zurück. Dieser Trend wird wohl auch in den kommenden Jahren anhalten. Für die Kalkulation bedeutet dies, dass die anfallenden Kosten auf immer weniger Fälle umgelegt werden, was zu tendenziell steigenden Gebühren führt..

Bei den Grabneukäufen hält der Trend zu kleineren Grabstätten, insbesondere zu Urnengrabstätten, an. Zur Verdeutlichung sei hier, basierend auf dem Jahr 2017, auf das Verhältnis bei Neukäufen und Verlängerungen (also „im Bestand“) hingewiesen:

Grabart	Neukäufe	Verlängerung mit Bestattung	Verlängerung ohne Bestattung
Urnengrab	63 %	16 %	7 %
Einzelgrab	31 %	18 %	22 %
Doppelgrab	6 %	66 %	71 %

Im Ergebnis bedeutet dies, dass auch bei nur teilweiser Verteilung nach Äquivalenzziffern die Zahl der rechnerischen Grabplätze, auf welche die Kosten verteilt werden, immer weiter zurückgeht. In der Folge müssen zwangsläufig entweder die Gebühren insgesamt steigen oder die „kleineren“ Grabarten im Verhältnis zum Doppelgrab teurer werden

5. Laufzeit bei Grabverlängerungen

Aufgrund der allgemeinen demographischen Veränderungen und der zunehmenden Mobilität der Menschen nimmt auch in Friedberg die Zahl derjenigen zu, die aus verschiedenen Gründen eine Grabstätte nicht mehr auf 15 Jahre verlängern möchten. Bei nachvollziehbaren und besonderen Gründen (Alter, Vermögens- oder Familienverhältnisse) haben die Stadtwerke ausnahmsweise auch eine Verlängerung um nur 5 Jahre (anstatt 15 Jahre) zugelassen. Lag dieser Anteil in den Jahren bis 2012 noch bei 5 bis 10 %, so ist er im Jahr 2017 schon auf 16 % gestiegen. Diese zunehmenden Fallzahlen lassen sich aus Sicht der Werkleitung künftig nicht mehr außerhalb der Satzung als „Billigkeitslösung der Verwaltung“ abwickeln. Vielmehr bedarf es einer vom Stadtrat ausdrücklich in der Satzung verankerten Regelung, die entweder die Voraussetzungen für Billigkeitsentscheidungen bestimmt oder bei Verlängerungen auch eine kürzere Laufzeit zulässt.



Zu beachten ist hier jedoch die gebührenrechtliche Besonderheit, dass die Einnahmen einer Gebührenkalkulationsperiode (in Friedberg eben aktuell 01.04.2019 bis 31.12.2020) die Ausgaben der gleichen Periode zu decken haben. Dabei spielt es keine Rolle auf welche Zeitdauer ein Grabrecht verliehen wird. Im Extremfall würde das bedeuten, dass wenn alle Verlängerungen nur noch für 5 Jahre getätigt würden, die Gebühr genauso hoch ist wie heute bei einer Verlängerung um 15 Jahre. In den zur Gebührenkalkulation vorgelegten Varianten (siehe unten) haben die Stadtwerke einmal ein solches Modell mit kürzerer Laufzeit gerechnet.

6. Varianten zur Gebührenkalkulation

Neben der Gebührenkalkulation nach der bisherigen Berechnungsmethode haben die Stadtwerke für die Grabgebühren noch weitere Varianten gerechnet und dieser Sitzungsvorlage beigelegt. Die Gebühren für weitere Leistungen (z.B. Leichenhaus, Verwaltungsgebühr oder Aussegnungshalle) sind davon nicht betroffen.

Folgende Varianten liegen der Sitzungsvorlage bei:

Variante 1: Bisherige Berechnungsmethode

Variante 2: Änderung der Äquivalenzziffern (ÄZ)

Bei dieser Variante wird das Doppelgrab entlastet (ÄZ 1,8 statt 2,0) und das Urnengrab belastet (ÄZ 0,8 statt 0,7)

Variante 3: Möglichkeit einer Verlängerung der Grabstätte nur um 5 Jahre

Bei dieser Variante wird unterstellt, dass Verlängerungen ohne Todesfall wahlweise auch um 5 Jahre statt um 15 Jahre möglich sind. Für die Mehrarbeit wurde bei der kürzeren Laufzeit ein Zuschlag von pauschal 50 € veranschlagt. Weiter wurde die Annahme getroffen, dass 2/3 der Verlängerungen nur noch für die kürzere Laufzeit stattfinden.

Variante 4: Kombination aus Variante 2 und 3

7. Baumbestattungen und Gemeinschaftsgräber

Für die vom Werkausschuss bereits beschlossene Grabart „Baumbestattung“ kann zum Zeitpunkt der Fertigung der Sitzungsvorlage noch keine Gebühr genannt werden, da die Angebote für das zentrale Denkmal erst bis zur Sitzung des Werkausschusses eingehen werden. Diese Kosten sind dann noch auf die Gebühr umzulegen. Die Werkleitung wird in der Sitzung diese Zahlen vorlegen.

8. Umsetzung

Für die Umsetzung der neuen Gebühren ist eine Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg erforderlich. Dort wird dann auch der neue Bestattungsdienstvertrag (mit unveränderten Gebühren) zu integrieren sein. Die Änderungssatzung wird dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung vorgelegt. Die neuen Gebühren gelten dann ab dem 01.04.2019.